



SACHSEN-ANHALT

**#moderndenken**

Landesamt  
für Verbraucherschutz

**Informationsblatt zur Abwendung  
gesundheitlicher Gefahren durch den  
Eichenprozessionsspinner  
(*Thaumetopoea processionea* L.)**

Erarbeitet vom Landesamt für Verbraucherschutz und dem Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt.

Im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt.

## Impressum

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Freiimfelder Straße 68, 06112 Halle (Saale)  
Telefon: (0345) 52612-200, Fax: (0345) 52162-401  
E-Mail: [lav-poststelle@sachsen-anhalt.de](mailto:lav-poststelle@sachsen-anhalt.de)  
Homepage: [verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de](http://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de)

Ansprechpartner:  
Fachbereich Hygiene  
Große Steinernetischstraße 4, 39104 Magdeburg  
Telefon: (0391) 2564-0, Fax: (0391) 2564-192  
E-Mail: [lav-fb2@sachsen-anhalt.de](mailto:lav-fb2@sachsen-anhalt.de)

Landeszentrum Wald  
Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt  
Tel.: (03941) 563 99 - 0  
Fax: (03941) 563 99 - 101  
E-Mail: [poststelle@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de)  
Homepage: [landeszentrumwald.sachsen-anhalt.de](http://landeszentrumwald.sachsen-anhalt.de)

LAV 06/2023 (Stand: Juni 2023)



## Inhalt

Abbildungsverzeichnis.....	4
Tabellenverzeichnis.....	4
1 Vorwort.....	5
2 Biologie .....	5
3 Vorkommen.....	9
4 Schadwirkung.....	10
4.1 Schädigung der Eichen.....	10
4.2 Gesundheitsgefahren für den Menschen .....	10
5 Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen.....	12
5.1 Maßnahmen zum Schutz der Waldbestände.....	12
5.2 Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit.....	15
6 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten .....	18
6.1 Verantwortlichkeit.....	18
6.2 Zuständigkeiten im Rahmen des Pflanzenschutzes .....	18
6.3 Zuständigkeiten im Rahmen des Waldschutzes .....	19
6.4 Zuständigkeiten im Rahmen des Gesundheitsschutzes .....	19

## Abbildungsverzeichnis

**Abbildung 1** Eichenprozessionsspinner, Falter

**Abbildung 2** Eigelege des Eichenprozessionsspinners

**Abbildung 3** verlassenes Raupennest des Eichenprozessionsspinners

**Abbildung 4** wandernde Raupen des Eichenprozessionsspinners

**Abbildung 5** Raupen mit Brennhaaren

## Tabellenverzeichnis

**Tabelle 1** Zugelassene Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung freifressender Schmetterlingsraupen im Forst (Stand 02/2023, Online-Datenbank zugelassener Pflanzenschutzmittel des BVL

[https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04\\_Pflanzenschutzmittel/01\\_Aufgaben/02\\_ZulassungPSM/01\\_ZugelPSM/01\\_OnlineDatenbank/psm\\_onlineDB\\_node.html](https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/01_OnlineDatenbank/psm_onlineDB_node.html))

## 1 Vorwort

Seit einigen Jahren ist besonders in der Standortregion Tiefland Sachsen-Anhalts eine Zunahme des Eichenprozessionsspinners zu verzeichnen. Der kleine unscheinbare Schmetterling tritt in warm-trockenen Regionen bevorzugt in lichten Eichenwäldern, an Waldrändern und an besonnten Einzelbäumen in Erscheinung. Er kommt ausschließlich an Trauben- und Stieleichen sowie an Amerikanischer Roteiche vor. Neben der Schädigung der Eichen durch starken Fraß der Raupen an den austreibenden Knospen, kommt es durch den zunehmenden intensiven Befall auch im öffentlichen Grün und in Gärten zu einer Gesundheitsgefährdung für Personen, die sich im Befallsbereich aufhalten. Die von den älteren Raupen und den Raupennestern in die Umwelt abgegebenen Brennhaare wirken haut- und schleimhautreizend sowie allergieauslösend.

## 2 Biologie

Der Eichenprozessionsspinner ist ein Nachtschmetterling aus der Familie der Zahnspinner, der von Ende Juni bis Anfang September bei warmer trockener Witterung schwärmt. Er ist ca. 30 mm groß und unscheinbar bräunlich-hellgrau gefärbt mit schwachen dunkleren Querlinien (Abb. 1).



**Abbildung 1** Eichenprozessionsspinner, Falter (Quelle: Gyorgy Csoka, Hungary Forest Research Institute, Bugwood.org)

Die Falter schwärmen mit dem Einsetzen der Dämmerung bis zum frühen Morgen und werden durch Licht im Siedlungsbereich angelockt.

Die Weibchen des Eichenprozessionspinners legen bis zu 300 Eier im Kronenbereich der Eichen als Eiplatten von 100 bis 300 Stück ab und tarnen sie mit grauer Afterwolle, weshalb sie vom Boden aus nicht zu entdecken sind (Abb. 2).



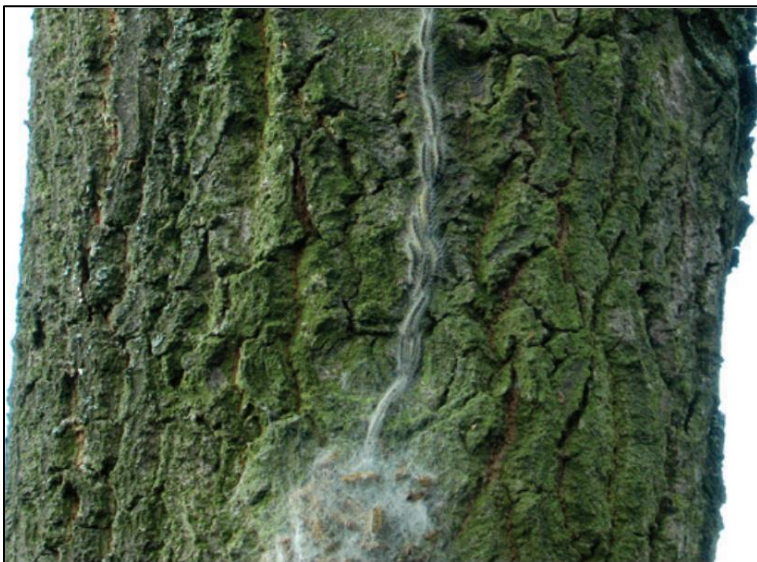
**Abbildung 2** Eigelege des Eichenprozessionspinners (Quelle: Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG))

Im Herbst entwickelt sich der Embryo im Ei, die fertige Jungraupe überwintert in der Eihülle. Die Raupen schlüpfen ab Mitte April bis Anfang Mai zur Zeit des Blattaustriebes und durchlaufen sechs Entwicklungsstadien. Bis zum 3. Larvenstadium ruhen die Jungraupen tagsüber an den Zweigen, erst danach sammeln sie sich in den typischen Nestern aus zusammengesponnenen Blättern und Zweigen, die sie am Tage und zur Häutung aufsuchen. Diese Gespinnstnester entstehen an Astgabelungen und am Stamm, werden bis zu einem Meter lang, sind mit Kot und abgestreiften Larvenhäuten gefüllt und dienen den Raupen als Ruheplatz (Abb. 3).



**Abbildung 3** verlassenes Raupennest des Eichenprozessionsspinners (Quelle: Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG))

Abends wandern sie in langen Einzelreihen, in späteren Larvenstadien auch in breiten Bändern zu den Fraßplätzen in der Krone und bilden dabei die markanten „Prozessionen“ (Abb. 4).



**Abbildung 4** wandernde Raupen des Eichenprozessionsspinners (Quelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA))

Die jungen Raupen fressen zunächst an austreibenden Knospen, später kommt es zum Lochfraß der Blätter. Ebenfalls ab dem 3. Larvenstadium bilden die Raupen mit Widerhaken versehene Brennhaare aus, welche das Nesselgift Thaumetopoein enthalten. Dieses wirkt allergieauslösend sowie haut- und schleimhautreizend. Zahl und Länge der Brennhaare nehmen mit jeder Häutung zu. Die Raupen sind am Anfang grau und zeigen später eine breite dunkle Rückenlinie (Abb. 5).



**Abbildung 5** Raupen mit Brennhaaren (Quelle: Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG))

Die Verpuppung erfolgt in den Raupennestern und dauert 3 bis 6 Wochen. Nachdem Schlüpfen der Falter bleiben die Nester oft für mehrere Jahre als feste Gebilde aus Spinnfäden, Raupenkot, Häutungsresten mit den Brennhaaren und Puppenhüllen bestehen und sind gegenüber Umwelteinflüssen relativ stabil.



### 3 Vorkommen

Das Verbreitungsgebiet des inzwischen auch in vielen Regionen Deutschlands vorkommenden Schmetterlings umfasst zahlreiche Länder Europas, wie die Niederlande, Belgien, Frankreich, Österreich, die Schweiz, die Balkanstaaten, Polen und die Britischen Inseln. Es besteht der Verdacht, dass die Verbreitung dieser wärmeliebenden Schmetterlingsart durch den fortschreitenden globalen Klimawandel begünstigt wird. Neben Sachsen-Anhalt waren innerhalb Deutschlands bisher vor allem die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Niedersachsen, Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern betroffen.

Unter günstigen Bedingungen neigt die Art zu regionalen Massenvermehrungen, die sich über mehrere Jahre hinweg erstrecken können. Lichtquellen, z. B. Straßenlaternen oder Flutlichtanlagen spielen bei der Orientierung der Falter eine große Rolle. Sie werden von den Faltern angefliegen und verstärken die natürliche Anziehungskraft der Eichen. Deshalb ist neben den Eichenwäldern zunehmend der begrünte Siedlungsbereich betroffen.

## **4 Schadwirkung**

### **4.1 Schädigung der Eichen**

In den vergangenen Jahren hat sich der Eichenprozessionsspinner zu einem bedeutenden Schadinsekt der einheimischen Eichen entwickelt. Es werden vor allem ältere besonnte freistehende Eichen im öffentlichen Grün, auf Spielplätzen und Schulhöfen, entlang von Straßen und Autobahnen, an Park- und Rastplätzen oder an sonnigen Waldrändern sowie in zusammenhängenden Eichenwäldern befallen. Bei Massenvermehrungen erstreckt sich der Befall jedoch auch auf dichte Eichenjungbestände und ältere Mischbestände. Die Fraßschäden des Eichenprozessionsspinners sind ab Anfang Juli deutlich zu erkennen. Dann treten die letzten Raupenstadien auf, die entsprechend mehr Laubmasse als die ersten Stadien fressen. Bei starkem Fraß werden mitunter auch die Johannistriebe vernichtet und damit eine Regeneration der Eiche verhindert. Mit der Häufung von Fraßjahren kommt es zu einer zunehmenden Vitalitätsbeeinträchtigung der Eichen, die zum Absterben von Einzelbäumen bis hin zur Destabilisierung ganzer Waldbestände führen kann. Außerdem sind Eichen, die durch den Eichenprozessionsspinner geschwächt wurden, weniger widerstandsfähig gegenüber Trockenheit, Mehltau oder Schädlingen wie den Schwammspinner oder den Eichenprachtkäfer.

### **4.2 Gesundheitsgefahren für den Menschen**

Durch den Kontakt mit den Brennhaaren der Raupen des Eichenprozessionsspinners, die mit feinen Widerhaken versehen sind und das Nesselgift Thaumetopoein enthalten, können bei Berührung, Einatmung oder versehentlichem Einbringen in die Augen gesundheitliche Beschwerden verursacht werden. Die Brennhaare reichern sich durch die wiederholte Häutung der Raupen in den Gespinstnestern an. Sie werden mit dem Wind weiterverbreitet (auch über mehrere 100 Meter) bzw. verbleiben nach dem Ablösen eines Gespinstnestes vom Baum auf dem Boden im Unterholz und im Bodenbewuchs. Da die Brennhaare bis zu sechs Jahre stabil bleiben, kann es hier zu einer stetigen Anreicherung kommen. Über kontaminierte Schuhe, Kleidung, Brennholzscheite oder Haustiere können sie in den Wohnbereich eingetragen werden.

Bei direktem Kontakt mit den Brennhaaren wird die Haut sowohl mechanisch durch die Widerhaken als auch chemisch durch das Nesselgift gereizt. Es kommt zu einem sehr unangenehmen Juckreiz mit nachfolgender Entzündung der Haut mit Quaddeln und Bläschen (Raupendermatitis). Durch in der Luft schwebende Haare können bei Einatmung Reizungen im Rachen bzw. der Atemwege (Atemwegsbeschwerden bis zum Asthma) und bei Kontakt mit den Augen eine Reizung der Bindehaut oder sogar eine Bindehautentzündung ausgelöst werden. Auch Allgemeinsymptome wie Schwindelgefühl und Fieber sowie systemische allergische Reaktionen können verursacht werden.

Zum gefährdeten Personenkreis gehören zum einen beruflich exponierte Personen, wie Waldarbeiter, Mitarbeiter von Landschaftspflegebetrieben, Autobahn- und Straßenmeistereien. Zum anderen gehören all jene dazu, die sich in Befallsbereichen oder in deren Nähe ständig (z. B. Anwohner an Waldrändern) oder auch nur vorübergehend aufhalten (z. B. Radfahrer, Spaziergänger in befallenen Freizeitanlagen, Parks, Kinder auf Schulhöfen, Kitas oder Spielplätzen).

## 5 Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes und im Interesse des Waldschutzes wird eine nachhaltige Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners immer notwendiger. Für den Pflanzenschutz werden dabei zugelassene Pflanzenschutzmittel (Insektizide) eingesetzt, für den Gesundheitsschutz dürfen ausschließlich zugelassene Biozidprodukte zur Anwendung kommen. Als mechanisch/physikalisch wirkende Bekämpfungsmethoden kommen das Absaugen der Gespinnstnester mit spezieller Technik, thermische Verfahren oder die Fixierung der Nester zum Einsatz. Vereinzelt werden auch Sprühlösungen mit Nematoden verwendet.

### 5.1 Maßnahmen zum Schutz der Waldbestände

#### Vorbeugende Maßnahmen

Zur Überwachung der Waldbestände erfolgt eine Kartierung der Fraßschäden des Eichenprozessionsspinners nach dem Johannistrieb und gleichzeitig die Zählung der frischen Nester je Baum. Weitere Maßnahmen zur Ermittlung des Befalls bzw. der Gefährdung durch Raupenhaare für die nächste Vegetationsperiode sind Eisuchen nach dem ersten Frost, die Beprobung von Bäumen im Befallsgebiet, die Bestimmung der Vitalität der Eier, die Ermittlung der Schlupfrate sowie des Schlupfbeginns.

#### Bekämpfungsmaßnahmen - Pflanzenschutz

Die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners ist gezielt und effektiv im jungen Raupenstadium mit biologischen und chemischen Pflanzenschutzmitteln möglich. Hierbei sind die Vorgaben des Pflanzenschutzgesetzes zu beachten. Die Bekämpfung darf nur mit gemäß Pflanzenschutzgesetz zugelassenen Pflanzenschutzmitteln erfolgen. Optimal ist die Bekämpfung im Eiraupenstadium bis zum 2. Larvenstadium, d. h. im Zeitraum der letzten April- bis zur ersten Maiwoche. Sollen Fraßgifte eingesetzt werden, muss der Austrieb der Eiche bis zum sogenannten „Mausohrstadium“ abgewartet werden. Die sich entfaltende Blattmasse muss gleichmäßig benetzt sein, das Bekämpfungsmittel sollte von oben auf die

Kronen der Bäume aufgetragen werden, weshalb im Forst die Mittelausbringung mittels Befliegen der befallenen Bereiche durch Hubschrauber erfolgt.

In nachfolgender Tabelle 1 sind die im Forst zum Einsatz kommenden zugelassenen Pflanzenschutzmittel zusammengefasst. Nach dem Schlüpfen der Falter ist eine Bekämpfung nicht mehr möglich.

Handelsname	Wirkstoff	Zulassungsende	Applikationstechnik
KARATE FORST flüssig	lambda- Cyhalothrin	30.09.2023	nur mit Bodengeräten
Foray 76 B	Bacillus thuringiensis subsp. kurstaki	15.08.2025	mit Bodengeräten, mit Luftfahrzeug, nur mit rotorgetriebenen Luftfahrzeug
FLORBAC	Bacillus thuringiensis subsp. aizawai	30.04.2024	nur mit rotorgetriebenen Luftfahrzeugen
XenTari			
XenTari Buchsbaumzünsler			
Xentari RaupenFrei			
Zünsler & Raupenfrei Xentari			
Lizetan Raupen- & Zünslerfrei			
Mimic	Tebufenozid	31.05.2025	

**Tabelle 1** Zugelassene Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung freifressender Schmetterlingsraupen im Forst  
(Stand 02/2023, Online-Datenbank zugelassener Pflanzenschutzmittel des BVL

[https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04\\_Pflanzenschutzmittel/01\\_Aufgaben/02\\_ZulassungPSM/01\\_ZugelPSM/01\\_OnlineDatenbank/psm\\_onlineDB\\_node.html](https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/01_OnlineDatenbank/psm_onlineDB_node.html))

## Maßnahmen zum Schutz einzelner Bäume im öffentlichen Bereich

Einzelbäume, die z. B. in Parkanlagen oder an Straßen stehen, müssen nach Pflanzenschutzrecht gesondert betrachtet werden.

Bäume, z. B. entlang von Straßen, Radwegen und an Rastanlagen von Autobahnen, stehen auf Nicht-Kulturlandflächen. Für diese Bäume gibt es keine genehmigten Pflanzenschutzmittel. Hier kann eventuell eine Ausnahmegenehmigung zum Schutz der Bäume für bestimmte Präparate gegeben werden.

Für Bäume, die auf Flächen der Allgemeinheit stehen (öffentliche Parks [ohne Spiel- und Liegewiesen], Funktionsflächen auf Golfplätzen, Friedhöfe, öffentliche Gärten, Sport- und Freizeitplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens), gilt der § 17 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG). Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat hierfür Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko genehmigt. Die Genehmigungen sind auf der Internetseite des BVL ([www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de)<sup>1</sup>, siehe dort unter „Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind“) zu erfahren und können unter Einhaltung der entsprechenden Auflagen von Personen mit Sachkundenachweis (gemäß PflSchG) eingesetzt werden.

Das Ausbringen der Pflanzenschutzmittel erfolgt bei Einzelbäumen vom Boden aus mit speziellen Sprühkanonen.

---

<sup>1</sup>[https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04\\_Pflanzenschutzmittel/03\\_Antragsteller/05\\_Genehmigungsverfahren/02\\_FlaechenAllgemeinheit/psm\\_FlaechenAllgemeinheit\\_node.html?cms\\_thema=Anwendung+auf+Fl%C3%A4chen%2C+die+f%C3%BCr+die+Allgemeinheit+bestimmt+sind](https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/03_Antragsteller/05_Genehmigungsverfahren/02_FlaechenAllgemeinheit/psm_FlaechenAllgemeinheit_node.html?cms_thema=Anwendung+auf+Fl%C3%A4chen%2C+die+f%C3%BCr+die+Allgemeinheit+bestimmt+sind)

## 5.2 Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit

### Vorbeugende Maßnahmen

Stark befallene Bereiche sind zu meiden, dazu ist das Aufstellen von Warnschildern und/oder das Absperrn solcher Bereiche erforderlich. Die Bevölkerung ist über klare Verhaltensregeln, z. B. in der Lokalpresse oder in den Amtsblättern der Gemeinde, aufzuklären. Grundsätzlich gilt, dass Raupen und Gespinste nicht berührt werden dürfen und gerade auch Kinder auf die Gefahren durch die Raupenhaare hingewiesen werden sollten. Hierfür stehen entsprechende Merkblätter des Landesamts für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt zur Verfügung.<sup>2</sup>

### Maßnahmen nach Kontakt

Nach stattgefundenem Kontakt mit Raupen oder Nestern sollte die kontaminierte Kleidung sowie Schuhe nicht in den Wohnbereich eingebracht werden. Die Kleider sind zu wechseln, die kontaminierte Kleidung muss gewaschen werden (60° C). Man sollte duschen oder baden, die Haare waschen, ggf. die Augen mit Wasser spülen. Bei leichten Hautreaktionen nach Kontakt kann die Kühlung der betroffenen Hautstellen und beispielsweise die Verwendung cortisonhaltiger Salben oder Cremes Symptome, wie den Juckreiz, lindern. Treten stärkere gesundheitliche Beschwerden auf, ist es ratsam einen Arzt aufzusuchen.

### Bekämpfungsmaßnahmen - Gesundheitsschutz

#### Einsatz von Biozidprodukten

Die Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit müssen grundsätzlich mit zugelassenen Biozidprodukten erfolgen. Die Zulassung erfolgt gemäß Chemikaliengesetz i. V. m. der Biozidprodukte-Verordnung (Verordnung (EU) Nr.528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012R0528>). Für die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners zum Zweck des Gesundheitsschutzes sind in Deutschland derzeit die Biozidprodukte Foray ES und NeemProtect zugelassen.

---

<sup>2</sup> <https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/eichenprozessionsspinner-eps>

Foray ES enthält den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki* und darf nur von berufsmäßigen Verwendern eingesetzt werden.

Die Zulassung ist befristet bis zum 30.11.2028. Weitere Informationen, wie die Anwendungsbestimmungen, zu Foray ES als Biozidprodukt sind unter folgendem Link auf der Internetseite der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zu finden:

<https://echa.europa.eu/documents/10162/c9ecaaa3-65ee-038a-ee35-d6d725e6aa25>

Das Biozidprodukt NeemProtect mit dem Wirkstoff Margosa-Extrakt ist zugelassen bis zum 25.07.2027. Verwender müssen im Besitz eines Sachkundenachweises gemäß Anhang I Nr. 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sein. Wichtige Informationen, wie die Anwendungsbestimmungen für NeemProtect, sind ebenfalls im Internet unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://echa.europa.eu/documents/10162/734b78bf-ca8a-11e3-ae3e-d4dae0198984>

Weitere Informationen zur Zulassung und Anwendung von Biozidprodukten sind unter folgendem Link zu finden:

[https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Chemikalienrecht/Biozide/Biozide\\_node.html](https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Chemikalienrecht/Biozide/Biozide_node.html)

Zu den in Deutschland zugelassenen Biozidprodukten sind Informationen auf der Webseite der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zusammengestellt:

<https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/biocidal-products>

Die Verwendung von Bioziden hat generell unter Beachtung des § 15a GefStoffV zu erfolgen. Die Ausbringung von Bioziden wird von Schädlingsbekämpfungsfirmen als Dienstleistung angeboten.

### Einsatz von Nematoden

Seit einigen Jahren kommen Nematoden zur Bekämpfung zum Einsatz. Es handelt sich um Fadenwürmer, welche ein Bakterium auf die Raupen übertragen können, das diese abtötet. Durch die Zuordnung der Nematoden zu den Makroorganismen entfällt die biozidrechtliche Regelung und der Einsatz ist nicht mit Anwendungsbestimmungen beauftragt.



Jedoch sind die Erfahrungen mit diesem Verfahren unterschiedlich und der Aufwand aufgrund der notwendigen Voraussetzungen, z.B. bezüglich der Witterungsbedingungen und notwendiger Anwendungswiederholungen, relativ hoch. Des Weiteren ist diese Methode der Bekämpfung nur in den ersten Larvenstadien sinnvoll.

## **Mechanisch/physikalisch wirkende Bekämpfungsmaßnahmen**

### Absaugen der Gespinstnester

Eine etablierte Methode ist das Absaugen der Gespinstnester von den Bäumen. Die mechanische Entfernung der Raupen bzw. der Gespinstnester hat ausschließlich durch eine Fachfirma (mit entsprechender Technik und der erforderlichen Arbeitsschutzausrüstung) zu erfolgen, da sie ein hohes Gefährdungspotenzial für die Anwender darstellt.

### Thermische Verfahren

Das früher gebräuchliche Abflammen der Gespinstnester ist aufgrund der Gefahr einer Beschädigung der Pflanze, einer generellen Brandgefahr und der möglichen Aufwirbelung der Brennhaare nicht mehr zu empfehlen. Jedoch kommen andere thermische Verfahren in Frage. Ein Verfahren stellt das Besprühen der Nester mit bis zu 95° C heißem Wasser dar. Die Raupen werden damit abgetötet und das Nesselgift in den Brennhaaren durch Denaturierung unschädlich gemacht. Hierzu kann auch heißer, biologisch abbaubarer Schaum verwendet werden.

### Fixierung

Als eine weitere alternative Methode kommt die Fixierung der Nester und Brennhaare in Betracht. Nach Aufbringen eines geeigneten Fixiermittels auf die Nester sollen sowohl die Brennhaare als auch die Raupen mit dem Nest zu einem festen Gebilde verklumpen. Die Raupen sterben und die Brennhaare stellen keine Gefahr mehr dar. Bei biologisch abbaubaren Produkten entfällt ggf. die Notwendigkeit, die behandelten Nester zu entfernen.

Generell sollen mechanisch/physikalisch wirkende Verfahren nicht nur der Entfernung der zu diesem Zeitpunkt bereits ausgebildeten Brennhaare dienen, denn eine rechtzeitige Vernichtung der Nester bis Mitte Juni verhindert auch das Ausfliegen der Falter und damit die nächste Generation von Eichenprozessionsspinnern im folgenden Jahr.

## 6 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

### 6.1 Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Überwachungs-, Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen sind die Eigentümer oder anderen Verfügungsberechtigten der Grundstücke, auf denen die mit dem Eichenprozessionsspinner befallenen Bäume stehen. Besteht die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung von Personen, so haben sie – im Rahmen der ihnen obliegenden Verkehrssicherungspflicht – auf eigene Kosten geeignete Gefahrenabwehrmaßnahmen zu treffen. Hierzu zählen insbesondere die oben beschriebenen chemischen und mechanischen Bekämpfungsmaßnahmen. Mit diesen Maßnahmen sollten die Eigentümer oder anderen Verfügungsberechtigten ausschließlich geprüfte und zugelassene Schädlingsbekämpfer (zu recherchieren beim Deutschen Schädlingsbekämpferverband e.V. unter [www.dsvonline.de](http://www.dsvonline.de)) oder Personen mit Sachkundenachweis nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 523 beauftragen.

Die Gefahr einer Gesundheitsbeeinträchtigung wird nicht nur von den Eichenprozessionsspinnern verursacht, sondern durch deren Haar- und Hautrückstände in Gespinstnestern, die als feste Gebilde langjährig an den betroffenen Bäumen und auf dem Boden in deren unmittelbarer Nähe haften. Gleichwohl ist die Beseitigung eines Baumes zur Gefahrenabwehr grundsätzlich nicht erforderlich und zudem oftmals rechtlich unzulässig (z. B. bei Bestehen einer Baumschutzsatzung).

### 6.2 Zuständigkeiten im Rahmen des Pflanzenschutzes

Die Bekämpfung erfolgt mechanisch oder mit nach EG-Verordnung und Pflanzenschutzgesetz zugelassenen Pflanzenschutzmitteln. Die Aufsicht liegt im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt mit seinen nachgeordneten Fachbehörden, der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) sowie den vier Ämtern für Landwirtschaft und Flurneuordnung (ÄLF – Altmark, Mitte, Anhalt, Süd).

Maßnahmen des Waldschutzes in Verbindung mit Holznutzungen (Kahlschlag) unterliegen den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt. Für den Vollzug des

Landeswaldgesetzes sind die unteren Forstbehörden in den Landkreisen/kreisfreien Städten zuständig.

Bei Maßnahmen in Schutzgebieten nach Naturschutzrecht, insbesondere Naturschutzgebieten, sind ggf. gesonderte Zulassungen erforderlich. Zur genaueren Klärung von Zuständigkeit und Genehmigungsvoraussetzungen sollte in jedem Fall rechtzeitig vorher die untere Naturschutzbehörde des betroffenen Landkreises/der kreisfreien Stadt einbezogen werden.

### **6.3 Zuständigkeiten im Rahmen des Waldschutzes**

Das Landeszentrum Wald (LZW) nimmt die Aufgaben des Waldschutzes nach § 16 Landeswaldgesetz als untere Forstbehörde wahr. Es wird auf der Grundlage des Landeswaldgesetzes die erforderlichen Maßnahmen im Wald (Prognose, Monitoring, ggf. Bekämpfung) durchführen. Darüber hinaus wird das LZW beim Auftreten des Eichenprozessionsspinners die durchzuführenden Maßnahmen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten koordinieren (Waldschutzbeauftragte in den Betreuungsförstämtern des LZW).

### **6.4 Zuständigkeiten im Rahmen des Gesundheitsschutzes**

Soweit nicht besondere Zuständigkeitsregelungen z. B. für die freie Landschaft (Flächen des Waldes und des Feldes, § 30 Abs.1 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 2 Landeswaldgesetz) oder die Straßen (Straßenbaulastträger) getroffen worden sind, obliegt die Zuständigkeit für Maßnahmen zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen durch den Eichenprozessionsspinner (z. B. Absperrung, Betretungsverbot, Bekämpfung) den nach § 89 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt bestimmten Behörden (Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde). Eine nachhaltige Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners erfordert in vielen Fällen ein abgestimmtes Vorgehen unter Gesundheits- und Pflanzenschutzaspekten innerhalb und zwischen den betroffenen Gemeinden. Die Koordination aller zu treffenden Maßnahmen zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen durch die Ausbreitung des Eichenprozessionsspinners liegt bei

den Landkreisen/kreisfreien Städten. Die Gesundheitsämter wirken beratend mit. Insbesondere unterstützen sie die zuständigen Behörden bei der Einschätzung der gesundheitlichen Gefährdungen.

**Linksammlung zum Thema:**

- Gem. RdErl. des MS, des MWU, des MWL, des MID und des MI vom 31. März 2022  
*Zustandsverantwortlichkeit des Eigentümers von durch Eichenprozessionsspinnerraupen befallenen Eichen bei der Abwehr gesundheitlicher Gefahren*  
<https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/VVST-VVST000012310>
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt:  
[verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de](http://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de)
- Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt:  
<https://llg.sachsen-anhalt.de/>
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:  
[www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de)
- Julius-Kühn-Institut:  
[www.julius-kuehn.de](http://www.julius-kuehn.de)
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:  
[www.baua.de](http://www.baua.de)
- Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit:  
[www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de)
- Bundesinstitut für Risikobewertung:  
[www.bfr.bund.de](http://www.bfr.bund.de)
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:  
[www.bmel.de](http://www.bmel.de)

[verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de](http://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de)